

10. In Tarifnr. 85 (Reifenstäbe) sind die Zollsätze „1,60“ und „8“ des allgemeinen Tarifs zu ändern in „2“ und „12“; die Zollsätze „2“ und „12“ des Obertarifs sind zu streichen.

11. In Tarifnr. 100 (Pferde) ist in der Anmerkung 1 der Abs. 2 und der Zollsatz „300“ des Obertarifs zu streichen.

12. In Tarifnr. 111 (Haarmilch) sind die Zollsätze „30“, „35“ und „75“ zu ändern in „60“, „70“ und „150“.

13. Die Tarifnr. 125 erhält folgende Fassung:

125	lebende Tiere, anderweit nicht genannt:	
	Stamindien	50
	andere	frei 50

14. In Tarifnr. 137 (Eigelb usw.) ist am Schlusse anzufügen „, auch getrocknet oder gepulvert“.

15. In Tarifnr. 161 Abs. 1 ist statt „Garnelenschrot“ zu setzen „Garnelen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert oder gemahlen“.

16. In Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) sind in Anmerkung 2 hinter dem Worte „Weißblechen“ die Worte einzufügen „oder verzinnten Eisenwaren“.

17. Die Tarifnr. 197 (andere Treber usw.) erhält folgende Fassung:

197	Andere Treber:	
	frisch	frei
	getrocknet	10
	Malzkeime	10
	Anmerkung. Getrocknete Apfeltreber zur Herstellung von pektinhaltigen Auszügen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	frei

18. In Tarifnr. 212 (Auszüge usw.) ist als Abs. 1 einzufügen:

	Veitin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt	600
--	--	-----

19. In Tarifnr. 373 ist:

a) am Abs. 1 hinter „(Käsefäse)“ anzufügen „; Käsestoffplättchen, auch gefärbt, bedruckt“;

b) als Anmerkung 3 anzufügen:

	3. Käsestoffplättchen, die mit Genehmigung der Reichsregierung zur Kennzeichnung von Markenkäse eingeführt werden	10
--	--	----

§ 2

Das Gesetz tritt am 6. Mai 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister
Hugenberg

Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. und SS. Vom 28. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Mitglieder der SA. und SS. unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichskanzler als oberster SA.-Führer erläßt.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus.

Vom 20. April 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670) in der Fassung vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Teile von solchen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ländern, gegenüber denen der Verdacht des Vorkommens der San José-Schildlaus besteht, auf bestimmte Zollstellen beschränkt und an die Bedingung geknüpft wird, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.“

2. § 2 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ländern, gegenüber denen der Verdacht des Vorkommens der San José-Schildlaus besteht, auf bestimmte Zollstellen beschränkt und an die Bedingung geknüpft wird, daß bei einer an der Eingangsstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommenen Untersuchung der Sendung auf San José-Schildlaus kein Befall oder Befallsverdacht festgestellt wird.“

3. Der bisherige Abs. 2 des § 2 wird § 2 Abs. 3.